Haus & Grund Remscheid
und Umgebung e.V.

[redacted]

Stadtverwaltung Wermelskirchen
-Straßenverkehrsamt-
Rathaus
Telegrafenstraße
42929 Wermelskirchen

[redacted]

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum
--	--	[redacted]	24. September 2019

L 408, Geschwindigkeitsbegrenzung

Sehr geehrte Damen und Herren,

[redacted] Eschbachtal [redacted] Wermelskirchen, hat uns mit der Wahrnehmung ihrer rechtlichen Interessen beauftragt. Eine auf uns lautende Vollmacht fügen wir diesem Schreiben bei.

Unser Mitglied ist Eigentümerin eines sechs Parteien Hauses, das an der Straße Eschbachtal liegt. Das Objekt befindet sich ca. [redacted] Meter hinter dem Ortsschild außerhalb der geschlossenen Ortschaft. Das Objekt liegt unmittelbar neben der Straße, auf der gegenüberliegenden Seite liegt der zum Grundstück gehörende Parkplatz. Es ist also zwingend erforderlich, häufig die Straße zu überqueren, um zu den auf dem Parkplatz abgestellten PKW zu gelangen. Dieses ist nicht ohne Gefahr möglich, da – wir wiederholen uns – der hier in Rede stehende Bereich außerhalb der geschlossenen Ortschaft liegt. Dieses hat zur Folge, das Auto- und Motorradfahrer sehr häufig mit recht hoher Geschwindigkeit die Straße befahren. Das Haus liegt innerhalb einer Kurve, die Sicht nach beiden Seiten ist hierdurch begrenzt.

Indessen ist es notwendig, die Straße zu überqueren, um zu dem Parkplatz beziehungsweise dem dahinter liegenden Garten, der ebenfalls im Eigentum der [redacted] steht zu gelangen. Ohne Gefahr ist dieses nicht möglich, da – nochmals – auf der Straße in den hier interessierenden Bereich mit hoher Geschwindigkeit gefahren wird.

Es wäre naheliegend, diesen Straßenabschnitt mit einer Geschwindigkeitsbegrenzung zu versehen, um zu einer Tempominimierung der Kfz zu gelangen. Mehrfach schon ist es zu gefährlichen Situationen gekommen, die allesamt auf recht hohe Geschwindigkeiten der die Straße Eschbachtal benutzenden Kfz-Führer zurückzuführen waren.

Wir möchten Sie um Prüfung bitten, ob eine Geschwindigkeitsreduzierung auf 50 km/h möglich ist. Eine solche Reduzierung wäre auch stimmig, da die Straße L 409, die von Remscheid-Bliedinghausen in Richtung Wermelskirchen führt, ebenfalls mit einer solchen Geschwindigkeitsbegrenzung versehen ist. In der Straße Eschbachtal aber erscheint diese gerade wegen deren Kurvigkeit besonders angezeigt. Das Gefahrenpotenzial ist hier sehr hoch.

Wir bitten um Überprüfung und Rückäußerung zu gegebener Zeit, danken und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

[redacted]

[redacted]

Stadt Wermelskirchen

Der Bürgermeister

Stadtverwaltung • 42929 Wermelskirchen

[redacted]

und Remscheid
...stung e.V.

Eingang 28. OKT. 2019

1	2	3	4	5

Im Belten 4
42929 Wermelskirchen
Straßenverkehrsbehörde

[redacted]

23.10.2019

KOPIE

Sehr geehrter Damen und Herren,

bei dem von Ihnen beschriebenen Abschnitt in Höhe von Haus Eschbachtal [redacted] handelt es sich um eine Landstraße. Der angesprochene Bereich befindet sich außerhalb der OD (Ortsdurchfahrt). Der Bereich ist nach Aussage der Kreispolizei unfallstatistisch absolut unauffällig.

Bezüglich der Bitte eine Geschwindigkeitsbegrenzung anzuordnen, verweise ich darauf, dass Geschwindigkeitsreduzierungen nur in Betracht kommen, wenn eine außergewöhnliche Unfallsituation oder besondere Gefährdungslagen eine punktuelle Geschwindigkeitsreduzierung erforderlich macht. Hierfür sind sehr strenge Voraussetzungen erforderlich.

„Gemäß Ziffer 1 bis 3 der Verwaltungsvorschriften zu Zeichen 274 StVO sind Geschwindigkeitsbeschränkungen nur an solchen Stellen möglich, wo aufggrund von Verkehrsbeobachtungen oder Unfalluntersuchungen festgestellt wurde, dass:

- die tatsächlich gefahrenen Geschwindigkeiten von anderen Verkehrsteilnehmern unterschätzt oder nicht erwartet worden sind;

- für den Fahrzeugführer die Eigenart des Straßenverlaufs nicht immer so erkennbar ist, dass er seine Geschwindigkeit von sich aus den Straßenverhältnissen anpasst (das kann vor allem der Fall sein, wenn in Kurven, auf Gefällestrecken mit Kurven und an Stellen besonders unebener Fahrbahn häufiger Kraftfahrzeugführer die Gewalt über ihr Fahrzeug verlieren oder wenn an einer Kreuzung/Einmündung auf der bevorrechtigten Straße so schnell gefahren wird, dass der Wartepflichtige die Fahrzeuge mit Vorfahrt nicht rechtzeitig sehen kann);

- auf einer bestimmten Strecke eine Verminderung der Geschwindigkeitsunterschiede geboten ist (zum Beispiel auf Strecken, auf denen längsverkehrende Fußgänger/Radfahrer häufig angefahren oder gefährdet wurden).“ Wichtigstes Kriterium ist hierbei die Unfallsituation.

Außerdem schreibt § 3 Abs. 1 der StVO vor, dass der Fahrzeugführer nur so schnell fahren darf, dass er sein Fahrzeug ständig beherrscht; er hat seine Geschwindigkeit insbesondere

Bankverbindung: Stadtsparkasse Wermelskirchen, Konto 100 057 (IBAN: DE 4134 0515 7000 0010 0057)
BLZ 340 515 70 (BIC: WELADED1WMK)
Sprechzeiten: montags - freitags 8.30 - 12.00 Uhr, ferner dienstags 14.00 - 17.00 Uhr und donnerstags 14.00 - 17.30 Uhr.
Für das Bürgerbüro und das Sozialamt gelten abweichende Öffnungszeiten! Ausführliche Informationen hierzu finden Sie unter: http://www.wermelskirchen.de/leben/stadtverwaltung/buergermeister/uebersicht.php.
ÖPNV: Buslinien VRR 652, 672, VRS 240, 260, 261, 262, 263, 264 (Bürgerbus), 266, 268, 280 (AST)

den Straßen-, Verkehrs-, Sicht- und Wetterverhältnissen sowie seinen persönlichen Fähigkeiten und Eigenschaften von Fahrzeug und Ladung anzupassen. Die Straßenverkehrsbehörden haben vor jeder Anordnung eines neuen Verkehrszeichens abzuwägen, ob das Aufstellen notwendig ist oder ob darauf verzichtet werden kann.

Die Vorschriften für die Straßenverkehrsbehörden finden sich in § 45 Abs. 9 StVO:

Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind nur dort anzuordnen, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend geboten ist. Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in den vorstehenden Absätzen genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt. Gefahrenzeichen dürfen nur dort angebracht werden, wo es für die Sicherheit des Verkehrs unbedingt erforderlich ist, weil auch ein aufmerksamer Verkehrsteilnehmer die Gefahr nicht oder nicht rechtzeitig erkennen kann und auch nicht mit ihr rechnen muss.

Aus Sicht der Straßenverkehrsbehörde lässt sich weder aufgrund der seitens der Kreispolizeibehörde dargestellten Unfallsituation, noch aufgrund der Örtlichkeit eine besondere Gefährdungslage feststellen, die eine Geschwindigkeitsreduzierung im Sinne der oben genannten gesetzlichen Vorgaben rechtfertigen würde.

Ihrem Wunsch hier eine Geschwindigkeitsreduzierung auf 50 km/h anzuordnen kann hier nicht entsprochen werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[redacted]